

## Ausgabe 4 | 27.2.2024

### Rückblick Innovationstag 2024 - KI als Chance für die OÖ Industrie

„KI als Chance für die OÖ Industrie“ lautete das Motto unseres Innovationstags 2024 in einem bis auf den letzten Platz gefüllten WIFI-Panoramasaal.

„Die letzten Jahre haben uns gelehrt, dass morgen alles ganz anders sein kann. Die Künstliche Intelligenz bringt allerdings bei vielen unserer heutigen Herausforderungen Chancen, sei es beim Arbeitskräftemangel, bei der Effizienz, Qualitätssicherung, Senkung der Kosten, bei Förderung von Innovationen oder Design. Wir müssen allerdings in einigen Belangen unsere Denkweisen ändern und unsere Mitarbeiter in die Welt der KI mitnehmen. Europa hinkt der-zeit etwas hinterher, ein späteres Einsteigen muss aber nicht unbedingt ein Nachteil sein, wir in Oberösterreich wollen dabei vorne mitspielen. Eine ausgewogene Herangehensweise, die sowohl die positiven Aspekte als auch mögliche Herausforderungen berücksichtigt, ist entscheidend für eine nachhaltige Integration von KI in die industrielle Landschaft“, startete WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

„Die KI entwickelt sich in einem unglaublichen Tempo. Nach einer Umfrage der sparte.industrie haben jetzt schon 40 Prozent der Betriebe KI in irgendeiner Form in Anwendung. Wir stehen jedoch einem großen Investitionsbedarf gegenüber. Unsere Mitarbeiter hatten ihre Expertise bisher woanders. Wir brauchen einen schnelleren Zugang zu Informationen sowie raschere Verfahren“, sagte Obmann-Stellvertreterin der sparte.industrie, Valborg Burgholzer-Kaiser. „Im Bankensektor hilft die KI, die Daten besser zu verstehen und damit effizienter zu werden. Dadurch haben wir mehr Zeit für Beratung und sind näher am Menschen“, ist die Generaldirektorin des Mitveranstalters Sparkasse Oberösterreich, Stefanie Christina Huber, optimistisch.

### Die Frage ist nicht, ob man KI einsetzt

„KI ist vor allem ein Werkzeug für mehr Effizienz, sie ersetzt aber nicht die menschliche Kreativität, das eigene Denken, die Validierung oder disruptive Prozesse. Sie fördert ein Umdenken, ermutigt zum kritischen Denken und ermöglicht die effizientere Bewältigung von Standardaufgaben. Die Frage ist nicht, ob man KI einsetzt, sondern ob man ohne Einsatz von KI wettbewerbsfähig bleibt“, ist Dagmar M. Schuller, Professorin für Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut und CEO und Mitgründerin der audEERING GmbH in Gilching, einem Innovationsführer für KI-basierte Audioanalyse, überzeugt.

WIR SIND INDUSTRIE

### **Innovationstreiber der Zukunft**

„Es geht darum, wie wir als Europa diese Zeit der unglaublich rasanten Veränderungen mitgestalten können. KI ist einer der großen Innovationstreiber der Zukunft. Mittels KI können wir die Qualität und Kundenzufriedenheit erhöhen, die Kosten senken und die Komplexität von Aufgaben verringern. Es ist wie mit der Elektrizität, kein Unternehmen kann künftig auf KI verzichten. Jeder wird sie benützen, ohne es zu bemerken, privat wie beruflich. Wenn wir Europäer hier nicht mithalten, haben wir Wettbewerbsnachteile. Eine KI-Anwendung ist mehr als das Trainieren eines Modells, der Prototyp ist einfach erzeugt. In der Forschung gibt es in Europa gute Fortschritte, aber es geht auch um die Anwendung, und da sind wir zurzeit zu langsam“, sagte Andreas Liebl, Gründer und Managing Director der Initiative appliedAI in München, einer der größten Initiativen in Europa im Bereich angewandter Künstlicher Intelligenz.

### **Es muss jetzt rasch gehandelt werden**

„Die IT:U setzt auf die Ausbildung der Transformer von morgen. Wir wollen interdisziplinäre tiefe Forschung betreiben und zeigen, wie man KI in der Praxis im Betrieb anwenden kann“, versprach Stefanie Lindstaedt, Gründungspräsidentin der IT:U Interdisciplinary Transformation University Austria. „KI darf man nicht nur einsetzen, weil es gerade sexy ist, man muss genau wissen, wo man sie einsetzen kann. Wir haben allerdings bei der Infrastruktur einen großen Aufholbedarf“, mahnte Sepp Hochreiter, Leiter des Instituts für Machine Learning und des Labors für Artificial Intelligence an der JKU Linz. „Die KI setzt Regierungen unter Stress und wir versuchen das Thema in alle Politikbereiche zu bringen. Wir müssen verstehen, dass wir viele Maßnahmen brauchen. Sie ist bereits in allen Forschungsthemen angekommen“, sagte Michael Wiesmüller, Abteilungsleiter im für Forschung und Technologieentwicklung zuständigen Ministerium. „Wir sehen riesige Chancen in der KI und kommen an dieser Technologie nicht vorbei. Wir haben Spitzenforschung zu KI im Land, müssen jetzt aber dringend die PS auf die Straße bringen“, schloss Martin Bergsmann, Vorsitzender der Strategiegruppe Technologie und Innovation der sparte.industrie.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Frist zur Einholung der nachträglichen Zustimmung zur Entlassung eines Wahlvorstands**

Der beklagte Arbeitnehmer wurde am 11.10.2022 in der Betriebsversammlung als Mitglied des Wahlvorstands für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrats und der Behindertenvertrauensperson gewählt. Die Arbeitgeberin entließ ihn am 28.10.2022 aufgrund eines Vorfalls am Vortag und brachte die aufgrund der genannten Funktion des Arbeitnehmers notwendige Klage auf nachträgliche gerichtliche Zustimmung zur Entlassung nach § 122 Abs 3 Arbeitsverfassungsgesetz am 10.11.2022 ein.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage mit der Begründung ab, sie sei entgegen der Rechtsprechung nicht unverzüglich erhoben worden. Diese Entscheidung wird vom OGH gebilligt (und die außerordentliche Revision zurückgewiesen), im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Arbeitgeberin gesteht zu, dass die Rechtsprechung die unverzügliche Einbringung einer solchen Klage verlangt, vertritt aber die Ansicht, diese Rechtsprechung sei verfehlt. Bei der bereits ausgesprochenen Entlassung bestehe kein Sinn, die Klage unverzüglich einzubringen, wisse der Arbeitnehmer doch, dass der Arbeitgeber das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses als unzumutbar betrachte, sodass er vernünftigerweise aus dem weiteren Geschehen nicht mehr konkludent eine Verzeihung oder einen Entlassungsverzicht ableiten könne.

Dazu hält der OGH fest, dass nach der - von der Arbeitgeberin abgelehnten - ständigen Rechtsprechung den Arbeitgeber nicht nur die Obliegenheit trifft, ihm bekannt gewordene Entlassungsgründe unverzüglich geltend zu machen, sondern auch jene, ehestens die Klage auf nachträgliche Zustimmung des Gerichts zur Entlassung nach § 122 Abs 3 ArbVG einzubringen. Diese Rechtsprechung wird von der Literatur geteilt.

Anerkanntermaßen ist die vor der Zustimmung des Gerichts wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ehrverletzung ausgesprochene Entlassung bis zur Erteilung der notwendigen Zustimmung des Gerichts nach § 122 Abs 3 ArbVG schwebend rechtsunwirksam und bleibt während des Schwebezustands das Arbeitsverhältnis und das Betriebsratsmandat (oder im vorliegenden Fall die Mitgliedschaft im Wahlvorstand) aufrecht. Dass die Rechtsprechung die unverzügliche Klage auf nachträgliche gerichtliche Zustimmung verlangt, beruht auf der Erwägung, dass der Arbeitgeber alles zu tun hat, um den Schwebezustand so kurz wie möglich zu halten. Rechtsunsicherheit soll damit tunlichst hintangehalten werden. Entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin in ihrer Revision kann somit das ohne vorherige Zustimmung des Gerichts entlassene Mitglied des Wahlvorstands aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber der Entlassung nicht unverzüglich die Klage auf nachträgliche gerichtliche Zustimmung zur Entlassung folgen lässt, sehr wohl schließen, dass seine Entlassung vom Arbeitgeber nicht weiterverfolgt wird.

OGH 13.12.2023, 8 Oba 73/23b

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Kostenfaktor Krankenstand**

Dieses Intensiv-Seminar erläutert anhand von vielen Praxisbeispielen die Rechtslage zum Thema Krankenstand und gibt Handlungsanleitungen, wie sich der/die Arbeitgeber:in in „dubiosen“ Krankenstandfällen am besten verhält.

- Was sind die Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Krankheitsfall?
- Keine Krankenstandbestätigung -> kein Entgelt?
- Entgeltfortzahlungskontingente - wie lange muss bezahlt werden?
- Wie soll ich mich als Arbeitgeber:in verhalten?
- Auflösung von Arbeitsverträgen während eines Krankenstandes
- Lehrlinge im Krankenstand - gibt es da Besonderheiten zu beachten?
- Sind Arztbesuche während der Dienstzeit zu bezahlen

**Termin/Ort:** Mittwoch, 20.3.2024: 14:00 - 18:00 Uhr, online

**Preis:** 159,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

## ENERGIE

### 1. Gasspeicherumlage behindert Diversifizierung der Gasversorgung

Klima- und Energieministerin Leonore Gewessler hat angekündigt, den Ausstieg aus russischem Gas zu forcieren. Eine Strategie ist dringend notwendig und wurde von der öö. Industrie immer wieder eingemahnt - schließlich stammten im Dezember 2023 fast 98 Prozent der heimischen Gasimporte aus Russland.

Ein wesentliches Hindernis stellt aber die deutsche Gasspeicherumlage dar. Sie verteuert Importe aus dem deutschen Fernleitungsnetz - und bald könnte auch Italien eine ähnliche Umlage einführen. „Die österreichischen Diversifizierungsbemühungen werden dadurch torpediert“, analysiert Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, und stellt fest: „Österreichs Gasverbraucher werden monatlich mit Millionen Euro Mehrkosten belastet.“

#### Gasspeicherumlagen verteuern Diversifizierungsbestrebungen

In Deutschland wird seit einiger Zeit eine Gasspeicherumlage (aktuell 1,86 Euro pro Megawattstunde) eingehoben, wenn Gas aus dem Fernleitungsnetz entnommen wird. Dies gilt auch für Exporte aus Deutschland nach Österreich, die sich dadurch verteuern. Durch die umstrittene Gasspeicherumlage reicht Deutschland einen signifikanten Teil seiner Kosten für Sicherungsmaßnahmen in der Gasversorgung an seine Nachbarländer weiter. Schätzungen gehen davon aus, dass dies für die österreichischen Verbraucher Kosten von weit über 100 Millionen Euro jährlich bedeutet.

Zusätzlich plant Italien nun eine ähnliche Regelung, die damit auch Importe aus dem Süden erheblich verteuern wird. „Eine Verteuerung der Importe aus Italien und Deutschland untergräbt die Bestrebungen, aus diesen Ländern mehr Gas zu importieren“, so Spartenobmann Frommwald. „Importe aus diesen beiden Ländern bleiben auch dann wichtig, wenn Erdgas langfristig durch Wasserstoff abgelöst wird. Die Sparte Industrie der WKOÖ lehnt solche innereuropäischen Handelshemmnisse entschieden ab. Wir fordern die Bundesregierung auf, mit allen rechtlichen Mitteln gegen diese unfairen Belastungen vorzugehen.“

#### Sinkende Transite: Anstieg der Netzkosten?

Darüber hinaus warnt die Sparte Industrie der WKOÖ vor steigenden Netzkosten für Gasverbraucher in Österreich. Hintergrund sind die seit 2022 deutlich zurückgegangenen Transitströme von Gas durch Österreich nach Italien und Deutschland. Flossen in den Jahren 2015 bis 2021 noch etwa 400 - 460 TWh pro Jahr ins benachbarte Ausland (das entspricht etwa dem Fünffachen des heimischen Verbrauchs), reduzierte sich dieser Wert 2023 auf etwa 90 TWh. „Wenn künftig vorrangig heimische Verbraucher das groß dimensionierte Gas-Fernleitungsnetz finanzieren müssen, dann sind deutliche steigende Netzkosten absehbar“, analysiert Spartenobmann Frommwald. „Die Verantwortlichen sind aufgerufen, hier eine Neuregelung zu finden, die weitere Belastungen der heimischen Gasverbraucher verhindert.“

## ENERGIE

### 2. Einigung auf Erneuerbares-Gase-Gesetz im Ministerrat

Mehr als ein Jahr nach der ersten Ankündigung hat die Bundesregierung nun eine Einigung für das Erneuerbare-Gase-Gesetz vorgelegt. Am 21.2. passierte nun eine Regierungsvorlage den Ministerrat und wandert in den Nationalrat, wo sie als Energiegesetz eine Zweidrittelmehrheit benötigt - wobei derzeit noch keine Zustimmung einer Oppositionspartei in Sicht ist.

#### 50-fache Biogasproduktion in sechs Jahren?

Die Regierung hat ihren ursprünglichen Plan ambitionierter gestaltet und plant nun, ab 2030 pro Jahr 7,5 Terawattstunden Biomethan den Gaslieferungen beizumengen. Das entspräche einer Verhundertfachung der derzeitigen Produktion von 0,14 TWh.

Tatsächlich ist nicht klar, wie teuer Gas mit beigemengtem grünen Gas 2030 dann sein wird. Der Fachverband Gas Wärme erwartet Mehrkosten von 3,6 Milliarden Euro bis 2030. Für die Gaswirtschaft gibt es Sanktionen, wenn sie die Vorgaben der schrittweisen höheren Beimischung von grünem Gas nicht erfüllt. 150 Euro je Megawattstunde sind vorgesehen, das ist weniger als geplant. Und wie man dann bis 2040 völlig auf grünes Gas umgestellt haben will, ist ebenfalls noch offen.

#### WKOÖ Sparte Industrie: Biogas wichtig, aber Gesetz birgt erhebliche Risiken

Die Industrie begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, da nur mit erneuerbaren Gasen wie Biomethan oder Wasserstoff die Energiewende gelingen wird. Mit dem Erneuerbaren-Gas-Gesetz werden erste Signale für Dekarbonisierung im Gasbereich gesetzt und auch die Versorgungssicherheit unterstützt. „Es ist aber absehbar, dass der Quotenhochlauf aus nationalen Quellen nicht erfüllt werden kann. Für diesen Fall müssen Versorger einen Ausgleichsbetrag von 150 Euro pro Megawattstunde zu zahlen. Solange die Produktionssteigerung mit der Quote nicht Tritt halten kann, wird sich der Preis für grünes Gas auf diesem Niveau einpendeln“, analysiert Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Wir rechnen daher mit bis zu 15 Euro pro Megawattstunde höheren Gaskosten - also etwa 50 % mehr, als aktuell für Erdgas zu bezahlen ist.“

#### Einfluss auf Strompreis muss eliminiert werden

Besonders dramatisch wäre der Einfluss allerdings auf den Strompreis: Da Gaskraftwerke Endverbraucher im Sinne des Erneuerbaren-Gase-Gesetzes sind, gelten für sie die gleichen Quotenregeln. „Durch das System der Merit Order bestimmen Gaskraftwerke in Österreich oft den Preis für Strom. Solange es hier zu keiner Entkoppelung kommt, würden die Ausgleichsbeträge für Grüngas auch den Strompreis in die Höhe treiben - mit 30 EUR/MWh und mehr höheren Stromkosten“, so Spartenobmann Frommwald. Eine Entkoppelung der Grüngasquote vom Strompreis - sowie eine Absenkung des Ausgleichsbetrags - seien daher zentrale Ziele der WKOÖ Sparte Industrie. „Die Energiekosten und die nationalen CO<sub>2</sub>-Steuern sind in Österreich bereits heute deutlich teurer als in anderen Wirtschaftsräumen der Welt. Wir verschärfen mit nationalen Sonderregeln die Wettbewerbsverzerrung gegenüber diesen Regionen, sowie unseren EU-Nachbarn weiter“, so Spartenobmann Frommwald abschließend. „Nur in einem wettbewerbsfähigen Umfeld kann die Dekarbonisierung unseres Industriestandorts gelingen“.

## ENERGIE

### SPÖ und FPÖ üben Kritik

Sowohl die SPÖ als auch die FPÖ übten in ersten Medienreaktionen Kritik am neuen Gesetz. SPÖ-Energiesprecher Alois Schroll kritisierte, dass nicht geklärt sei, wie hoch die Gesamtkosten der angestrebten Produktion von erneuerbarem Gas sein werden und vor allem, wer diese Kosten dann tatsächlich zu stemmen habe. Die FPÖ beklagte, dass sie in den bisherigen Prozess nicht eingebunden gewesen sei und dass neben dem wichtigen Ausbau von Bio-Gasanlagen auch auf heimische Erdgasvorkommen zurückgegriffen werden müsse. Da das Gesetz eine Zweidrittelmehrheit erfordert, ist ein Konsens mit mindestens einer größeren Oppositionspartei nötig.

### 3. Antwerpener Erklärung: Forderungspapier für europäische Industriepolitik fokussiert auch auf Kohlenstoffspeicherung"

Europas Industrie macht Druck: EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und dem belgischen Regierungschef Alexander De Croo wurde während eines Gipfels in Antwerpen ein Forderungspapier für die europäische Industriepolitik übermittelt.

Die „[Antwerpener Erklärung](#)“ umfasst mehrere Maßnahmen, um Binnenmarkt und Industrie zu stärken. Dazu zählen die Vereinfachung des Rahmens für staatliche Beihilfen, größere Unabhängigkeit bei kritischen Rohstoffen sowie die Innovationsförderung. Weiters soll Europa durch strategische Partnerschaften und eine robuste Infrastruktur zu einem weltweit führenden Anbieter von verfügbarer und erschwinglicher CO<sub>2</sub>-armer Energie gemacht werden. Die Industrieunternehmen, welche die Erklärung unterzeichnet haben, fordern zudem einen EU Industrial Deal ähnlich dem Green Deal. Auch österreichische Firmen haben sich der Antwerpener Erklärung angeschlossen.

Ein erster Lackmustest für diesen geforderten neuen, wettbewerbsfreundlichen Geist der Gesetzgebung könnte der neue Rahmen zu Kohlenstoffspeicherung und -weiterverarbeitung (CCS/CCU) sein. Ein Teil davon ist die Einigung, die diese Woche zwischen Parlament und Rat erreicht wurde und den [ersten EU-weiten freiwilligen Rahmen für die Zertifizierung eines hochwertigen Kohlenstoffabbaus](#) schaffen soll. Dieser Zertifizierungsrahmen soll innovative Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -bewirtschaftung fördern, die zu den Klima- und Umweltzielen der EU beitragen. Zu diesen Techniken gehören neben Wiederaufforstung und der Wiederherstellung von Mooren und Sümpfen auch Carbon Capture sowie die Kohlenstoffbindung in Produkten wie holzbasierten Baustoffen oder Pflanzenkohle. Die vorläufig vereinbarte Verordnung enthält insbesondere Regeln für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen, die die Einhaltung des EU-Rahmens nachweisen, sowie spezifische Kriterien, die die Qualität des Kohlenstoffabbaus sowie die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Zertifizierungsverfahrens gewährleisten sollen. Durch die Zertifizierung soll außerdem sogenanntes Greenwashing verhindert sowie neue Geschäftsmöglichkeiten geschaffen werden.

Darüber hinaus hat die Kommission eine [Strategie für industrielles Kohlenstoffmanagement](#) veröffentlicht, mit dem Ziel der Schaffung eines „günstigen Geschäftsumfelds für eine CO<sub>2</sub>-Wertschöpfungskette in der EU“. Dabei wurde ein zukünftiges Regulierungspaket für CO<sub>2</sub>-Transport und -Speicherung mit Themen wie Markt- und Kostenstruktur, Drittzugang, CO<sub>2</sub>-Qualitätsstandards oder Investitionsanreize für neue Infrastruktur angekündigt.

## **ENERGIE**

### **4. Ausschreibung "H2 for Transition" im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes OÖ**

Im Rahmen der Ausschreibung "H2 for Transition" (als Teil der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes Oberösterreich) steht für neue Methoden, Technologien, Prozesse und Verfahren auf Grundlage von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Wasserstoff ein geplantes Budget von vier Millionen Euro zur Verfügung.

#### **Was wird gefördert?**

Im Rahmen der Ausschreibung sind nachfolgende F&E-Infrastruktur-Investitionen und damit verbundene F&E-Leistungen zur Förderung angedacht:

1. zum effizienten Einsatz sowie zur Verteilung und Speicherung von Energie/Wasserstoff,
2. zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger, insbesondere zur H2-Erzeugung in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie damit verbundene betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen,
3. Sektorkopplungssysteme einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen
4. Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen und
5. F&E-Infrastruktur zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von THG-Emissionen.

Zu diesen Schwerpunkten kann die Anschaffung betrieblicher F&E-Infrastruktur gemeinsam mit einem kooperativen Forschungsprojekt bzw. nur eine betriebliche F&E-Infrastruktur eingereicht werden.

#### **Wer wird gefördert?**

F&E-Infrastrukturprojekte: Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen aus der oberösterreichischen TJTP („Territorial Just Transition Plan“) -Region, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Kooperative F&E-Projekte: Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der oberösterreichischen TJTP-Region und österreichische Einrichtung für Forschung und Entwicklung

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

Für die H2 for Transition Ausschreibung 2024 des Landes Oberösterreich stehen ca. 4 Millionen EUR zur Verfügung.

Pro Vorhaben ist eine Förderung von mindestens 700.000,- bis maximal 1.500.000,- EURO möglich. Die Förderquote ist abhängig von der Projektart, vom Organisationstyp der einzelnen Partner (KMU, MU, GU, Forschungseinrichtung, ...) sowie von der Forschungskategorie und beträgt maximal 60 %.

Nähere Informationen finden Sie im [Ausschreibungsleitfaden](#).

## ENERGIE

### Was sind die Einreichkriterien?

Die Projektlaufzeit darf maximal 36 Monate betragen und die Förderung liegt zwischen 700.000,- bis maximal 1.500.000,- Euro. Projektstandort ist die TJTP-Region Oberösterreich (Stadt Wels, Bezirke Wels-Land, Gmunden, Vöcklabruck und Kirchdorf).

Kooperative F&E-Projekte müssen das Kooperationserfordernis gemäß Ausschreibungsleitfaden erfüllen und das antragstellende Unternehmen muss Antragsteller der F&E-Infrastruktur sein.

Details dazu entnehmen Sie bitte dem [Ausschreibungsleitfaden](#).

### Was brauche ich für eine Einreichung?

Der Vollantrag muss im [ATES](#) bis zum 22.05.2024, 12:00:00h (MEZ) eingereicht werden. Details zu den notwendigen Unterlagen und Vorgaben entnehmen Sie bitte dem [Ausschreibungsleitfaden](#).

### Wann gibt es eine Entscheidung?

Eine Förderentscheidung ist bis Juli 2024 zu erwarten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## 5. BMEN-Register online

Das **BMEN-Register** (gemäß **Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung BMEN-VO**) wurde fertiggestellt und steht nun den Anlagenbetreibern und Zertifizierungsstellen zur Verfügung.

Um Zugang zu diesem Register zu erhalten, ist es seit dem 2.11.2023 für Anlagenbetreiber möglich, sich als Anlagenbetreiber gemäß BMEN-VO zu melden. Dafür ist es nötig, dass in den Stammdaten des EDM die neue Tätigkeit "Anlagenbetreiber gemäß BMEN-VO" ergänzt bzw. angelegt wird. Diese Ergänzung ist für Anlagenbetreiber erforderlich, um Zugang zum BMEN-Register zu erhalten. Das BMEN-Register ist über die EDM Seite und unter folgendem Link erreichbar: <https://edm.gv.at/bmen>

Im Register werden die nachhaltige Biomasse und die Treibhausgas-Einsparungen für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte durch Meldungen der Anlagenbetreiber erfasst. Betroffen sind Anlagen, die entweder feste Biomasse ( $\geq 20$  MW), Biogas ( $\geq 2$  MW) oder flüssige Biobrennstoffe einsetzen. Nicht erfasst werden hier Biokraftstoffe gemäß Kraftstoffverordnung, da diese im Biokraftstoffregister eNa (elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis) erfasst werden. Die Einhaltung der Kriterien bezüglich Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgaseinsparungen wird von Zertifizierungsstellen überprüft. Die Erfassung der nachhaltigen Biomasse und der Treibhausgas-Einsparungen erfolgt durch Meldungen der Anlagenbetreiber im BMEN-Register.

Zu beachten: Es wird behördenseits davon ausgegangen, dass alle Anlagen, welche mit einer Tätigkeit am EU-Emissionshandel teilnehmen, das BMEN-Register befüllen müssen, um einen Emissionsfaktor Null zu bekommen, selbst wenn ihre Gesamtfeuerungswärmeleistung kleiner 20 MW bzw. 2 MW ist. Unternehmen wurden jüngst behördenseits (sinngemäß) darauf hingewiesen, dass alle Emissionshandelsbetriebe (bei Überschreiten der „Produktionsschwelle“ der EU-Emissionshandelsrichtlinie) unter die Meldeverpflichtung gemäß der BMEN-VO (sohin im BMEN-Register)

## ENERGIE

fallen (unabhängig von der Gesamtfeuerungswärmeleistung). Fällt daher beispielsweise eine Anlage wegen der Tätigkeit Brennen keramischer Erzeugnisse mit mehr als 75 t pro Tag (oder wegen irgend einer anderen Tätigkeit) in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels 1 (siehe zu den „Produktionsschwellen“ = Tätigkeiten Anhang 3 EZG), dann müssen die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen und die anwendbaren Nachhaltigkeitskriterien jedenfalls nachgewiesen werden, auch wenn die Schwellenwerte der Gesamtfeuerungswärmeleistung für feste Biomasse ( $\geq 20$  MW) oder gasförmige Biomasse ( $\geq 2$  MW) nicht überschritten werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Befüllung des BMEN-Registers auch für die Empfänger von Förderungen für die Energieerzeugung auf Basis (fester  $\geq 20$  MW, gasförmiger  $\geq 2$  MW oder flüssiger) Biomasse relevant sind. Dazu sieht § 8 Abs 5 BMEN-VO eine Informationspflicht an die EAG-Abwicklungsstelle vor, wenn keine gültigen Zertifikate vorliegen. Abschließend der Hinweis: die Einbringung der „Eigenerklärungen“ gem. § 10 Abs 2 und 3 BMEN-VO ist nicht über das BMEN-Register vorgesehen sondern an [BMEN@umweltbundesamt.at](mailto:BMEN@umweltbundesamt.at) (siehe <https://www.umweltbundesamt.at/energie/erneuerbare-energie/nachhaltige-biomasse-brennstoffe/eigenerklaerung>).

### Fristen zu beachten:

Gemäß § 8 BMEN-VO müssen die Meldungen für alle Quartale eines Kalenderjahres spätestens bis zum letzten Tag im Februar des folgenden Kalenderjahres eingereicht sein. Heuer ist diese Frist der **29. Februar 2024**.

Sobald eine Anlage zertifiziert ist, können für das folgende Quartal die vollständigen Meldungen eingereicht werden.

Das BMEN-Register ist über die EDM Seite und unter folgendem Link erreichbar:

<https://edm.gv.at/bmen>

### Weitere Informationen finden Sie unter:

Umweltbundesamt Nachhaltige Biomasse-Brennstoffe: [Nachhaltige Biomasse-Brennstoffe \(umweltbundesamt.at\)](https://www.umweltbundesamt.at/nachhaltige-biomasse-brennstoffe)

BMEN-Register: [BMEN-Register \(umweltbundesamt.at\)](https://www.umweltbundesamt.at/bmen-register)

Auf Anfrage erhalten Sie zusätzlich ein Handbuch, das Anlagenbetreibern (und Zertifizierungsstellen) als Hilfestellung dienen soll. In diesem wird das BMEN-Register beschrieben und zusätzlich erklärt, welche Schritte hierfür im EDM/ZAReg durchzuführen sind. Weitere Informationen zum Handbuch finden Sie hier:

[https://edm.gv.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungenthemen/bmen-register.main](https://edm.gv.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungenthemen/bmen-register.main)

## ENERGIE

### 6. Bedarfserhebung für Methan- und Wasserstoffnetze der Zukunft

Gasförmige Energieträger bleiben auch langfristig eine zentrale Säule unseres Energiesystems und sind auch in der Industrie unverzichtbar. Die AGGM Austrian Gas Grid Management AG aktualisiert laufend ihre Planungen für die Energienetze der Zukunft - sei es das Methanetz für Erdgas und Biomethan oder die neue bzw. adaptierte Infrastruktur für Wasserstoff. Dafür führt sie aktuell eine Bedarfserhebung für Methan und Wasserstoff durch. Eine rege Beteiligung oberösterreichischer Industriebetriebe ist wünschenswert, um die Bedeutung der Gasversorgung auch in der Zukunft transparent zu machen und valide Daten für die Planung der Transformation des Gassystems zu gewinnen.

#### Wasserstoff als Energieträger der Zukunft

Der Aufbau von [inGRID | Injecting green Gas into the Grid \(aggm.at\)](https://www.aggm.at) war vor allem durch die aktive Meldung von künftigen, abgeschätzten Wasserstoff-Verbrauchsdaten durch Industrieunternehmen möglich. Dasselbe gilt ebenso für Einspeise-Abschätzungen durch Wasserstoff-Produzenten. Die Planungen für den Aufbau von künftigen Wasserstoff-Netzen sind in Österreich bereits fortgeschritten und machen die Transformation des Gasnetzes erstmals sehr gut sichtbar.

Die AGGM nimmt ausgefüllte Fragebögen noch bis **1. März 2024** entgegen. Antworten, die bereits an die Netzbetreiber übermittelt wurden, müssen nicht nochmals direkt an die AGGM übermittelt werden. Weitere Informationen und die Fragebögen finden Sie hier:

<https://www.aggm.at/energiewende/h2-roadmap/>

### 7. Neue Förderung „Tiefengeothermie“

Die Tiefengeothermie hat in Österreich noch ein großes Potenzial und kann im künftigen Energiesystem eine bedeutende Rolle spielen. In Verbindung mit Wärme- und Kältenetzen kann diese regionale, ständig verfügbare und nachhaltige Energiequelle ganze Städte versorgen, industrielle Prozesse dekarbonisieren und den Wirtschaftsstandort Österreich stärken.

Um die Nutzung von der Wärme aus der Erde zu fördern, unterstützt der Klima- und Energiefonds mit dem Programm „Tiefengeothermie“ erstmals Machbarkeits- und Vorstudien, Maßnahmen zur Exploration und Erkundung, Pilotbohrungen sowie die Vorbereitung von Projekten zur wirtschaftlichen Nutzung der Tiefengeothermie. Dafür steht ein Budget von 10 Millionen Euro, dotiert aus Mitteln des Klimaschutzministeriums (BMK), zur Verfügung.

Das derzeit bekannte und technisch nutzbare Potenzial der Tiefengeothermie in Österreich liegt laut einer vom Klimaschutzministerium beauftragten und vom Klima- und Energiefonds erstellten [Publikation](#) (2022) bei bis zu 1.000 MW thermisch - zum Vergleich: Die thermische Leistung der Abfallverwertungsanlage Spittelau in Wien entspricht 58 MW.

## ENERGIE

### Förderprogramm „Tiefengeothermie“

Ziel des Programmes ist es, Grundlagen für die Umsetzung von effizienten und umweltfreundlichen Tiefengeothermie-Projekten zu schaffen. Gefördert werden standortspezifische Machbarkeits- und Vorstudien, Maßnahmen zur Exploration und Erkundung sowie Pilotbohrungen. Diese Maßnahmen sollen die Umsetzung von wirtschaftlichen Anlagen für die Tiefengeothermie vorbereiten und unterstützen.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt damit Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in fünf Modulen:

Modul 1: „Grundlegende Vorstudien“ (maximale Förderung: 20.000 Euro)

Modul 2: „Machbarkeitsstudien“ (max. 100.000 Euro)

Modul 3: „Erkundung und Exploration“ (max. 1 Mio. Euro)

Modul 4: „Pilotbohrung“ (max. 3 Mio. Euro)

Modul 5: „Bürgerbeteiligung und Informationsveranstaltungen“ (in Verbindung mit dem Programm [„Expert:innen-Pool für Gemeinden und Gemeinnützige“](#))

Mit dem Programm sollen auch Daten über den Untergrund gewonnen und den Wissenstand für künftige Tiefengeothermie-Projekte verbessert werden.

Die Ausschreibung ist ab sofort bis 30.06.2024 (12:00 Uhr) geöffnet.

### Weitere Informationen:

Alle Informationen zur Förderung und Einreichung sind auf der [Website des Klima- und Energiefonds](#) abrufbar.

Hier können Sie zudem den [Leitfaden Tiefengeothermie](#) anrufen.

## 8. APG startet Beschaffungsprozess für Netzreserve 2024/25

Durch die Netzreserve soll sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Erzeugungsbzw. Verbrauchskapazitäten für die Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Demnach bezeichnet Netzreserve die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierbarer Verbrauchsleistung, welche im Engpassfall abgerufen werden kann. Der Bedarf an Netzreserve wird in einer jährlichen Systemanalyse von APG entsprechend § 23a ELWOG 2010 bestimmt und in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Ausschreibungsverfahren gemäß § 23b ff ELWOG 2010 beschafft.

Mit den erfolgreichen Anbietern wird nach erfolgter Genehmigung der Regulierungsbehörde ein Netzreservevertrag abgeschlossen. Im Gegenzug für die Leistungsvorhaltung erhalten die kontrahierten Anlagenbetreiber ein Entgelt auf Basis des Gebotspreises. Etwaige Abrufe der Netzreserveanlagen werden, gemäß der abzuschließenden Vereinbarungen zum Engpassmanagement (siehe AB Netzreserve

## ENERGIE

5.4), gesondert abgegolten. Das Ausschreibungsverfahren wird jährlich im März gestartet. Alle relevanten Informationen dazu werden auf dieser Seite veröffentlicht. Weiterführende Informationen zur Netzreserve finden Sie [hier](#).

### **Aktueller Netzreservebeschaffungsprozess**

Die APG beginnt Ende Februar mit dem Netzreservebeschaffungsprozess für die Periode 2024/25 entsprechend den Vorgaben gemäß § 23b ElWOG 2010 auf Basis der Systemanalyse. Interessierte Anbieter werden dann darum gebeten, in der Interessensbekundungsphase ihr Interesse durch Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und Formulare bekanntzugeben.

Weitere Informationen und die Präsentation zur Ausschreibung der Netzreserve 2024 finden Sie [hier](#).

## **9. Förderlandkarte für Photovoltaik-Strom in Österreich**

In den vergangenen Jahren erlebte die Photovoltaik in Österreich einen deutlichen Aufschwung. Allein im Vorjahr wurden Förderverträge für neu zu errichtende PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2.800 Megawatt und einem Speichervolumen von ca. 995 Megawattstunden in Form von Investitionszuschüssen abgeschlossen.

Der tatsächliche Ausbau der Photovoltaik-Anlagen wurde nun in einem interaktiven Förderatlas der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) visualisiert und steht Ihnen über folgende [Webseite](#) zur Verfügung. Über ein Menü können Sie wählen, ob Sie nur OeMAG (Datenstand 10/23), nur Klima- und Energiefonds (Datenstand 08/23) oder beide gemeinsam betrachten möchten. Die Auswahl zwischen Anzahl und Leistung ist ebenfalls möglich. Zusätzliche Informationen und detaillierte Analysen stehen im Menüpunkt „Datenanalyse“ zur Verfügung.

## **10. Plattform für gemeinsamen Gaseinkauf**

In den letzten Monaten wurde mehrfach über die EU-Plattform „Aggregate-EU“ berichtet, die den Gaseinkauf für alternative Quellen (Senkung der Abhängigkeit von Erdgas aus Russland) dadurch unterstützen soll, dass Nachfrager ihre Nachfragen bündeln können. Diese Art des Einkaufs ist mit erheblichem Aufwand verbunden und setzt einiges an Know-How voraus.

Zum Einkauf über diese Quelle könnte daher vor allem

1. mit den Gaslieferanten diskutiert werden, insb. im Hinblick auf die möglichen Vorteile (Preise, Diversifizierung), und
2. mit anderen Gaskunden / Gaseinkäufern die Nachfrage zusammengefasst werden (Nachfrage-Pool), um eine gemeinsame Beschaffung über diese Quelle attraktiv zu machen.

## ENERGIE

3. Dazu folgende Hintergründe:

- a. Schon bisher waren gemeinsame Gaseinkäufe möglich, die eine Lieferung mit kurzfristigem Lieferbeginn vorsehen („Short-Term Tenders“). Weitere Termine könnten folgen.
- b. Erstmals für die Sommerperiode „April bis Sept. 2024“ werden nun auch sog „Mid-Term“ Produkte zur Bündelung der Nachfrage jeweils für 6 Monate dauernde Sommer- und Winterperioden möglich. Wenn gewünscht können so Energiebeschaffungen bis Oktober 2029 erfolgen.

Es gelten folgende Mindestmengen pro 6-Monatsperiode:

1. Für Gaslieferungen mit Lieferpunkt an einem Handlungspunkt in der EU: mindestens 30 GWh je Handlungspunkt und 6-Monatsperiode („30,000 MWh for NBP per period“).
2. Für Lieferungen von LNG („*liquified natural gas*“) ist die Mindestschwelle bei 1.800 GWh je Port und 6-Monatshandelsperiode.

Diese Mindestschwellen könnten grundsätzlich auch dadurch erreicht werden, dass mehrere Gaskunden gemeinsam (zB über einen Einkäufer oder Gasversorger) ihre Nachfrage bündeln, um diese Mindestschwellen zu erreichen.

Für weitere Infos folgende links:

- [AggregateEU - Mechanismus für die Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung von Gas](#)
- [EU Energy Platform \(europa.eu\)](http://europa.eu)

## 11. EU Verordnungen über "fluorierte Treibhausgase" und über "Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen" veröffentlicht

Die [Verordnung über fluorierte Treibhausgase](#) wurde am 20. Februar 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In dieser Verordnung ist Folgendes festgelegt:

- a. Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie und Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;
- b. Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;
- c. Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;

## ENERGIE

d. Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen; e) Vorschriften für die Berichterstattung.

Fluorierte Treibhausgase sind insb. FKWs, HFKWs, HFEs, und viele andere (siehe insb. die Anhänge I bis III).

Viele der neuen Bestimmungen gelten bereits ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung (Mitte März 2024). Es gibt aber viele Übergangsvorschriften insb. in Artikel 37 bis 38.

Die [Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen](#) wurde am 20. Februar 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Lagerung und anschließende Lieferung von **ozonabbauenden Stoffen** und für ihre Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung, für die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt.

Viele der neuen Bestimmungen gelten bereits ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung (Mitte März 2024); insb. Artikel 32 enthält Übergangsbestimmungen.

## 12. OÖ: mehr als 200 Erneuerbare Energiegemeinschaften

Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner teilte mit, dass aktuell bereits mehr als 200 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und 15 Bürger-Energie-Gemeinschaften in Oberösterreich existieren. Die oö. Energiegemeinschaften haben mehr als 3.500 Mitglieder und mehr als 1.400 Erzeugungsanlagen. Sie erzeugen und tauschen gemeinsam Strom insbesondere aus Photovoltaik-Anlagen.

Im Rahmen von erneuerbaren Energie-Gemeinschaften erhalten Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und KMUs die Möglichkeit, sich lokal und regional zusammen zu schließen und gemeinsam erneuerbare Energie zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen. Die Anlagen der erneuerbaren Energiegemeinschaften produzieren Strom, die Mitglieder verbrauchen diesen und speisen nicht verbrauchten Strom in das Stromnetz ein, den dann andere innerhalb der Gemeinschaft nutzen. Erneuerbare Energiegemeinschaften agieren gemeinnützig und ohne vorrangige Gewinnabsichten.

In einem nächsten Schritt wurden auch bereits die ersten Bürger-Energie-Gemeinschaften gegründet. Diese können sich über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken und auch große Unternehmen können daran teilnehmen. Klassische erneuerbare Energiegemeinschaften sind auf das gleiche Netzgebiet beschränkt.

## **ENERGIE**

### **13. Energieeffizienz von Gebäuden - Onlineveranstaltung zur EPBD-Richtlinie**

Die jüngst beschlossene "EPBD-Richtlinie" (Energy Performance of Buildings Directive) legt Energie-Standards für Gebäude fest und strebt an, die **Energieeffizienz von Gebäuden in der Europäischen Union** zu verbessern.

Ab dem Jahr 2030 haben alle neuen Gebäude die Kriterien sogenannter **Nullemissionsgebäude** zu erfüllen. Das bedeutet, dass der Verbrauch von Primärenergie schrittweise reduziert bzw. durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden soll. Durch diese Renovierungsmaßnahmen soll ein Rückgang von 55 % bei Gebäuden mit schlechter Energieeffizienz erreicht werden.

Was das konkret bedeutet, welche weiteren Details diese EU-Richtlinie beinhaltet und welche Konsequenzen sie für den österreichischen **Gebäudesanierungsplan** hat, wird in einer Online-Veranstaltung der Abteilung Umweltpolitik der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Abteilung Wirtschaftspolitik, Innovation und Nachhaltigkeit der Wirtschaftskammer Tirol diskutiert, die auch interessierten Unternehmerinnen und Unternehmern aus anderen Bundesländern offen steht.

**Im Gespräch sind:**

**Dr. Heinrich Pecina**

Energierechtsexperte in der Umweltpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich

**Mag. Stefan Garbislander**

Leiter der Abteilung Wirtschaftspolitik, Innovation und Nachhaltigkeit der Wirtschaftskammer Tirol

Datum: 29.2.2024, 15 bis 16 Uhr

Die Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Fragen und Antworten zur Mitarbeiterprämie 2024

Das BMF hat folgende Antworten zur Mitarbeiterprämie 2024 veröffentlicht:

- **Lohngestaltende Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 5 und 6 EStG 1988**
  - Eine Ermächtigung kann im Kollektivvertrag wie folgt sein: Der Arbeitgeber kann für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 in Höhe von maximal 3.000 Euro steuerfrei zur Auszahlung bringen. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Mitarbeiterprämie abzuschließen. Kann mangels Betriebsrates keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, kann diese durch eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer ersetzt werden. Es muss nicht an alle Mitarbeiter der gleiche Betrag gezahlt werden, es kann auch sachlich differenziert werden.  
**Ja, eine sachliche Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Prämie ist grundsätzlich zulässig. Der Anspruch an die sachliche Differenzierung ist dabei stets der gleiche, unabhängig davon, ob die Regelung der Mitarbeiterprämie im Kollektivvertrag, im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder durch vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer erfolgt (siehe auch 1.e und 1.f).**
  - Nur bei Fehlen eines Kollektivvertragsteiles auf Arbeitgeberseite ist es ohne kollektivvertragliche Regelung möglich, eine steuerfreie Mitarbeiterprämie auszubezahlen. Dies gilt auch für ausländische Arbeitgeber.  
**Ja, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 erfüllt sind.**
  - Wenn es keinen Betriebsrat gibt und daher gemäß § 68 Z 5 und Z 6 keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden kann, kann der Arbeitgeber eine Vereinbarung für alle Arbeitnehmer (oder Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmern) schließen.  
**Ja, bei Vorliegen einer besonderen kollektivvertraglichen Ermächtigung oder bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteils auf der Arbeitgeberseite ist dies möglich.**
  - Der Arbeitgeber kann sich in Fällen ohne Betriebsrat auch selbst gegenüber seinen Mitarbeitern zu einer Mitarbeiterprämie verpflichten. Eine Vereinbarung mit allen Mitarbeitern ist nicht notwendig. Ein Widerspruch eines Mitarbeiters verhindert nicht das Zustandekommen der grundsätzlichen Vereinbarung für alle Mitarbeiter.  
**Ja, bei Vorliegen einer besonderen kollektivvertraglichen Ermächtigung oder bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteils auf der Arbeitgeberseite ist dies möglich (siehe 1.c). Es muss eine Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegen, Vereinbarungen mit allen Arbeitnehmern sind nicht notwendig, jedoch zulässig. Der Widerspruch eines Arbeitnehmers gegen eine Mitarbeiterprämie wäre unschädlich, wenn eine Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegt, wonach die Prämie allen Arbeitnehmern zusteht.**

## STEUERN UND FINANZEN

- Die Selbstverpflichtung des Arbeitgebers kann wie folgt lauten: „Ich verpflichte mich hiermit gegenüber allen Mitarbeitern eine Mitarbeiterprämie zu gewähren. Dabei wird wie folgt differenziert: Mitarbeiter, die Vollzeit arbeiten, erhalten 1.000 Euro, Mitarbeiter, die Teilzeit arbeiten, erhalten 500 Euro, Mitarbeiter, die nicht das ganze Jahr 2024 im Betrieb waren, erhalten 500 Euro“.  
**Ja, eine sachliche Differenzierung nach dem Beschäftigungsmaß ist zulässig, vorausgesetzt alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 sind erfüllt.**
- Aufgrund der sachlichen Differenzierung kann es dazu kommen, dass nicht alle Arbeitnehmer eine Mitarbeiterprämie erhalten (z.B. bei Gewährung einer Mitarbeiterprämie an alle Mitarbeiter mit Kindern erhalten jene ohne Kinder keine Mitarbeiterprämie). Trotzdem wäre das Kriterium Vereinbarung für alle Arbeitnehmer erfüllt.  
**Die Vereinbarung muss grundsätzlich für sämtliche Arbeitnehmer eine Mitarbeiterprämie vorsehen. Sachliche Differenzierungen hinsichtlich der Höhe sind zulässig.**
- Wenn im Kollektivvertrag eine Einzelermächtigung (z.B. wie oben) erfolgt ist, ist eine Betriebsvereinbarung mit sachlicher Differenzierung möglich. Es müssen nicht alle Mitarbeiter eine Mitarbeiterprämie erhalten.  
**Es müssen grundsätzlich alle Mitarbeiter eine Mitarbeiterprämie erhalten, wobei jedoch eine sachliche Differenzierung (z.B. Voll-/Teilzeitbeschäftigung, Ein-/Austritt, Arbeitnehmer zu bestimmtem Stichtag) zulässig ist (siehe auch 1.a, 1.e, 1.f).**
- Die Erläuterungen „Wird für das Kalenderjahr 2024 kollektivvertraglich vorgesehen, dass als Interessenausgleich für eine geringere Erhöhung der Ist-Monatslöhne eine Mitarbeiterprämie gezahlt wird, dann ist dies - wenn es sich dabei nicht um bereits bezahlte Löhne handelt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls nicht schädlich für die Steuerbefreiung.“ gelten sinngemäß für die Erhöhung der Mindestlöhne.  
**Sieht ein Kollektivvertrag vor, dass die Mindestlöhne unter bestimmten Voraussetzungen mit einem geringeren Prozentsatz erhöht werden können und dafür als Interessenausgleich (neben oder anstelle sonstiger Maßnahmen) eine Einmalzahlung gewährt werden kann, kann diese Einmalzahlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 steuerfrei gewährt werden. Die bloße Erhöhung der Bezüge erfüllt nicht die Voraussetzung einer zusätzlichen Zahlung.**
- Bei Mischbetrieben, bei denen ein Teil der betrieblichen Tätigkeit eine Mitgliedschaft zu einem Kollektivvertrag begründet und ein Teil nicht, hängt die Gewährung der steuerfreien Mitarbeiterprämie davon ab, ob für die jeweiligen Arbeitnehmer der Kollektivvertrag zur Anwendung gelangt. Nur jenen Mitarbeitern, für die der Kollektivvertrag mit Mitarbeiterprämie zur Anwendung gelangt, kann eine steuerfreie Mitarbeiterprämie gewährt werden (den anderen nicht). Dies gilt sinngemäß bei Kollektivverträgen mit und ohne Mitarbeiterprämie.  
**Ja, vorausgesetzt alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 sind erfüllt.**

## STEUERN UND FINANZEN

- Körperschaften öffentlichen Rechts, die gemäß § 7 ArbVG Kollektivvertrag-fähig sind, haben einen Kollektivvertrag abzuschließen, um eine steuerfreie Mitarbeiterprämie gewähren zu können.

**Ja, wenn es einen kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitgeberseite gibt, ist ein Kollektivvertrag abzuschließen.**

### • Auszahlung

- Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen oder monatlich erfolgen.

**Ja, wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Die Zahlungen erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG 1988 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.**

- Sofern die Mitarbeiterprämien dem Kalenderjahr 2024 zugeordnet werden können (z.B. aufgrund einer Vereinbarung), bestehen keine Einwände gegen eine steuerfreie Auszahlung bis 15. Februar 2025.

**Ja, dies ist im Anwendungsbereich des § 77 Abs. 5 EStG 1988 möglich.**

- Wenn die Mitarbeiterprämie rückwirkend im Kollektivvertrag vereinbart wird, z.B. durch Kollektivvertrags-Ermächtigung an den Arbeitgeber, kann aufgerollt werden und die Mitarbeiterprämie nachträglich steuerfrei gestellt werden. Eine steuerfreie Auszahlung der Mitarbeiterprämie (im Zusammenhang mit § 68 Z 5 EStG) ist ohne entsprechende Vereinbarung im Kollektivvertrag grundsätzlich nicht möglich.

**Wenn im Jahr 2024 bereits eine Mitarbeiterprämie im Hinblick auf eine erwartete kollektivvertragliche Regelung steuerpflichtig ausbezahlt wurde, die aufgrund einer nachträglichen Regelung im Kollektivvertrag, welche auch bereits erfolgte Zahlungen umfasst, sämtliche Voraussetzungen des § 124b Z 447 EStG 1988 erfüllt, erscheint eine Aufrollung grundsätzlich möglich.**

- Die Zahlung kann auch in Form von Gutscheinen oder anderen geldwerten Vorteilen erfolgen. **Ja, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch in diesen Fällen ist die Mitarbeiterprämie am Lohnkonto und am Lohnzettel auszuweisen. Ein „Herausschälen“ aus Sachbezügen (z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz) ist allerdings nicht zulässig.**

- Eine steuerfreie Mitarbeiterprämie liegt vor, wenn laut Kollektivvertrag ab 1.5.2024 (allenfalls zusätzlich zu einer prozentuellen Erhöhung) eine Mitarbeiterprämie (allenfalls aufgeteilt in monatliche Zahlungen von Mai bis Dezember) und ab 1.1.2025 eine dauerhafte Erhöhung der Bezüge/ein dauerhafter monatlicher Fixbetrag (mindestens in Höhe der vorherigen Einmalzahlungs-Teilbeträge) zu zahlen ist.

**Hier ist im Einzelfall zu überprüfen, ob sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und auch das Kriterium der zusätzlichen Zahlung erfüllt wird.**

## STEUERN UND FINANZEN

### • Differenzierung

- Die Mitarbeiterprämien können auch unterschiedlich hoch sein (z.B. 3 Prozent), z.B., wenn im Kollektivvertrag statt einer Erhöhung (von z.B. statt 10 Prozent nur 7 Prozent) ein Interessenausgleich vereinbart wurde.  
**Ja, wenn für das Kalenderjahr 2024 kollektivvertraglich vorgesehen wird, dass als Interessenausgleich für eine geringere Erhöhung der Ist-Monatslöhne eine Mitarbeiterprämie gezahlt wird, dann ist dies - wenn es sich dabei nicht um bereits bezahlte Löhne handelt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht schädlich für die Steuerbefreiung.**
- Das Ausmaß der Arbeitszeit (Voll-/Teilzeit) bzw. die Dauer des Dienstverhältnisses im laufenden Jahr (Eintritt/Austritt) wäre ein sachliches Differenzierungsmerkmal, um differenzierte Mitarbeiterprämien auszuzahlen.  
**Ja, eine Differenzierung nach der Arbeitszeit bzw. nach der Anzahl der Arbeitsmonate im Kalenderjahr ist möglich.**
- Eine sachliche Differenzierung kann auch gruppenweise erfolgen (z.B. nach Familienstand und/oder Kindern; Grundgehaltshöhe, wobei bei der Grundgehaltshöhe sowohl steigend als auch fallend grundsätzlich als Differenzierung möglich wäre; Angestellte und Arbeiter und Lehrlinge, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Entfernung Arbeitsstätte zum Wohnort).  
**Siehe dazu 1.a., 1.e., 1.f und 1.g.**
- Bei einer sachlichen Differenzierung kann es auch vorkommen, dass einige Arbeitnehmer keine Mitarbeiterprämie erhalten.  
**Wenn dies die Folge einer sachlich zulässigen Differenzierung (siehe 1.g und 3.b) ist, ist es zulässig, in allen anderen Fällen nicht.**
- Eine sachliche Differenzierung ist auch, wenn die Mitarbeiterprämie von der individuellen Zielerreichung (z.B. bestandener Fachprüfung) abhängig gemacht wird.  
**Nein, individuelle Zielerreichungen sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiterprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmern eines Unternehmens als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.**
- Die Auszahlung kann auch an Dienstnehmer ohne laufenden Entgeltanspruch erfolgen (z.B. bei langem Krankenstand, Karenz, unbezahlttem Urlaub).  
**Ja, dies ist grundsätzlich zulässig.**
- Die Mitarbeiterprämie kann auch von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Arbeitgeber ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für 2024 erzielt.  
**Ja, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere das Kriterium der zusätzlichen Zahlung im Kalenderjahr 2024.**

## STEUERN UND FINANZEN

### • Zusätzlich

- Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ ist sowohl bei Teuerungsprämien als auch den Coronaprämien erfüllt.

**Ja, im Kalenderjahr 2020 und für 2021 gewährte steuerfreie Corona-Prämien sowie 2022 und 2023 gewährte steuerfreie Teuerungsprämien stellen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Wege.**

- Bisherige Prämien, die vom Unternehmensergebnis abhängig waren, und Gewinnbeteiligungsprämien, die sich gegenüber 2024 reduzieren, sind unschädlich. **Gewinnbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 und Mitarbeiterprämien gemäß § 124b Z 447 EStG 1988 können in einem Kalenderjahr nebeneinander gewährt werden und sind in Summe bis zu 3.000 Euro im Jahr steuerfrei. Wird die Gewinnbeteiligung oder eine andere Prämie reduziert und stattdessen eine Mitarbeiterprämie gewährt, ist dies grundsätzlich schädlich, da das Kriterium der zusätzlichen Zahlung nicht erfüllt ist. Wenn jedoch sämtliche arbeitsrechtlichen Kriterien und Berechnungsmaßstäbe für die Gewinnbeteiligung unverändert geblieben sind und sich die geringere Prämie nur aufgrund eines geringeren Gewinns ergibt, kann dies in Ausnahmefällen unschädlich sein.**

### Exkurs: Gewinnbeteiligung

- Für die Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG ist es nicht schädlich, wenn bisher Corona- bzw. Teuerungsprämien bezahlt wurden. **Wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 vorliegen, sind in den letzten Jahren ausbezahlte Corona- bzw. Teuerungsprämien nicht schädlich.**

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

#### **Betriebsprüfung:**

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, etc.)
- Aktuelle Neuerungen

#### **Finanzpolizei:**

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

#### **Diskussion und konkrete Fragen**

**Termin/Ort:** Mi, 13.3.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

**Trainer:** Heinz Achhorner - Außenprüfer Finanzamt Linz, Thomas Willerstorfer - Regionaler Leiter Finanzpolizei Wien

**Preis:** EUR 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18114>

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Beauftragung von Influencern und Digital Creators

Werden Influencer für das Marketing eingesetzt, dann stellen sich für die Auftraggeber vielfältige Fragen in Hinblick auf Steuern, die in diesem Live-Online Intensiv-Seminar beleuchtet werden.

- Worauf ist in Hinblick auf die Abzugsfähigkeit des Werbeaufwands zu achten?
- Umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch - in welchen Fallkonstellationen ist dies zu beachten?
- Korrekte Rechnungsausstellung bei Gratisprodukten oder Gratisdienstleistungen
- Empfängerbenennung
- Fallbeispiele zu Abzugssteuerpflichten bei Werbung bzw. Zusammenarbeit mit Digital Creators

**Termin/Ort:** Do, 4.4.2024, 09:00 - 11:00 Uhr, online

**Trainer:** Mag. Katharina Füreder, Dr. Jutta Niedermair, Mag. Johannes Prillinger (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater)

**Preis:** EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-24107>

## TECHNOLOGIE

### 1. Webinar Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie

#### Aktuelle Neuerungen

Unternehmen, die Forschungs- oder Investitionsprojekte zur Bewältigung der „Green Transition“ umsetzen, finden eine hoch attraktive Förderlandschaft auf regionaler, nationaler und EU-Ebene vor. Die Förderkulisse unterliegt einer großen Dynamik und es werden laufend neue Förderinstrumente angeboten. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir, die sparte.industrie der WKOÖ eine Broschüre in Auftrag gegeben, welche die maßgeblichen Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammenfasst und quartalsweise aktualisiert wird.

In unserem Webinar möchten wir Ihnen unseren Förderguide und die darin enthaltenen aktuellen Neuerungen näherbringen.

**Wann:** 7.3.2024 von 9:00 bis 10:30 Uhr

**Wo:** Online

[Hier](#) gehts zur Anmeldung.

### 2. Nach 20 Jahren Forschung per Laserzündung ins All

Seit zwanzig Jahren arbeiten Forscher:innen von Silicon Austria Labs (SAL) an der Entwicklung eines laserbasierten Zündsystems. Ursprünglich für die Automobil- und Luftfahrtindustrie entwickelt, wurde es in den letzten zehn Jahren in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), dem Raumfahrtunternehmen Ariane Group und der europäischen Raumfahrt-agentur ESA für die Anwendung in Raumfahrtantrieben adaptiert. Aktuell laufen Vorbereitungen, die 5. Generation des Laserzündsystems gemeinsam mit Ariane Group in Richtung Serienreife weiterzuentwickeln. Das System soll in Zukunft bisher etablierte Zündsysteme ersetzen und dadurch eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen für die europäische Raumfahrt sicherstellen.

Als technisch vielversprechende Alternative zu den bisher verwendeten elektrischen und pyrobasierten Zündsystemen, kann die Laserzündung in den Bereichen Gewicht, Größe, Zuverlässigkeit und der Fähigkeit, Triebwerke mehrmals hintereinander zu zünden, massiv punkten.

Der Zündlaser basiert auf extrem kurzen und energiereichen Lichtpulsen, welche im Treibstoff Plasma und damit einen Zündfunken erzeugen. Im Gegensatz zu herkömmlichen elektrischen Zündsystemen werden hier keine Elektroden benötigt, sondern nur ein optisches Fenster am Rand der Brennkammer. Der Zündort ist somit äußerst variabel im Triebwerk platzierbar, was die Zuverlässigkeit der Zündung massiv erhöht.

Um das System auch tatsächlich in kommerziellen Anwendungen einzusetzen, hat SAL mit Ariane Group nun einen Lizenzvertrag für die Industrialisierung des Systems und der Produktion einer ersten Kleinserie abgeschlossen.

## TECHNOLOGIE

### 3. Infoveranstaltung „Quantensensorik in Linz“

Interessieren Sie sich für Quantentechnologie & Quantensensorik?

Wissen Sie über den aktuellen Stand der Forschung Bescheid?

Haben Sie ein Gefühl für den Nutzen der Technologien für und in der Industrie?

Eine gemeinsame Veranstaltung von RECENDT und JKU, die für alle Interessierten einen Einstieg in die Themen der Quantensensorik und einen Überblick über dieses Feld bieten soll bietet Antworten auf all diese Fragen.

**Wann:** 23.4.2024 ab 14:00

**Wo:** im Festsaal der JKU, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Nähere Details zum Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

### 4. Deutsch - Österreichisches Technologieforum

Das „Deutsch-Österreichische Technologieforum“ richtet sich an Entscheider und Interessierte aller Unternehmen und Institutionen, die mit neuen Technologien die Wirtschaft von Morgen nachhaltig gestalten wollen.

Die Veranstaltung der Deutschen Handelskammer in Österreich (DHK) und Fraunhofer Austria bringt Entscheidungsträger:innen, Meinungsmacher:innen, Impulsgeber:innen und Top-Referent:Innen beider Länder zusammen, um über die neuesten Entwicklungen und Highlights zur Transformation der Wirtschafts- und Energiesysteme zu diskutieren. Im Fokus der Veranstaltung in Wien stehen zukunftsgerichtete Themen wie Nachhaltigkeit für Industriebetriebe, Wandel der Energiewirtschaft, Effekte des Fachkräftemangels, Erfolgsfaktoren der Digitalisierung und Automatisierung sowie Zukunftsperspektiven für Mensch und Technik.

Zum Motto „Erneuerung.Wandel.Innovation.“ werden hochkarätige Expert:innen, aus Wissenschaft und Wirtschaft aus Österreich und Deutschland in Wien erwartet, die über die nächsten technologischen Entwicklungen und die Zukunft der Arbeit sprechen werden.

**Wann:** 13. / 14. März 2024

**Wo:** Novotel Wien Hauptbahnhof, Canettistraße 6, 1100 Wien

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

## TECHNOLOGIE

### 5. Menschzentrierte Technologieentwicklung und -einführung in Theorie und Praxis

Dieser Workshop widmet sich einer grundlegenden Problematik, die oft bei der Entwicklung und Einführung neuer Technologien in Unternehmen beobachtet wird. Häufig besteht eine erhebliche Kluft zwischen den Erwartungen und der Realität. Neue Technologien adressieren die tatsächlichen Bedürfnisse der Mitarbeitenden meist nur unzureichend, was dazu führt, dass trotz erheblicher anfänglicher Investitionen die Nutzung nur begrenzt oder überhaupt nicht erfolgt. In diesem Workshop wird aufgezeigt, warum der Prozess nach der Einführung einer neuen Technologie nicht abgeschlossen ist, sondern kontinuierlich begleitet werden muss.

**Wann:** 1.3.2024 von 11:00 - 12:30 Uhr

**Wo:** Online

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Antwerpener Erklärung für einen European Industrial Deal**

Während eines europäischen Industriegipfels auf dem Gelände der BASF in Antwerpen kamen am 20. Februar 2024 Führungskräfte aus der Grundstoffindustrie, die 7,8 Millionen Arbeitnehmer:innen in Europa vertreten, mit europäischen Gewerkschaften und führenden Politiker:innen zusammen, um drängende Bedenken hinsichtlich der europäischen Industrielandschaft anzusprechen. Die „Antwerpener Erklärung“, die dem belgischen Regierungschef Alexander de Croo und der Europäischen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen überreicht wurde, betont die entscheidende Bedeutung von Klarheit, Vorhersehbarkeit und Vertrauen in die europäische Industriepolitik.

Zur Bewältigung der Herausforderungen werden in der Erklärung 10 konkrete Maßnahmen beschrieben, darunter die Integration des EU-Industrieabkommens in die umfassendere europäische strategische Agenda, die Straffung der Gesetzgebung und die Vereinfachung des Rahmens für staatliche Beihilfen. Darin wird gefordert, Europa durch strategische Partnerschaften und eine robuste Infrastruktur zu einem weltweit führenden Anbieter von verfügbarer und erschwinglicher CO<sub>2</sub>-armer Energie zu machen und gleichzeitig EU-Projekte stärker zu unterstützen. Es betont die Notwendigkeit, die Selbstversorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Innovationen zu fördern. Auch der europäische Binnenmarkt wird als ein Aktivposten hervorgehoben, den es zu nutzen und wiederzubeleben gilt, zusammen mit der Schaffung eines neuen Geistes der Gesetzgebung, der Anreize für Investitionen schafft, und einer kohärenten internen Struktur für eine wirksame Umsetzung politischer Maßnahmen.

Aus Österreich war ua. die OMV AG und Borealis AG in Antwerpen vertreten.

[Hier](#) ist die gesamte Erklärung abrufbar, mit der Möglichkeit, online eine Unterstützungserklärung abzugeben.

### **2. Produzenten-Handbuch Einwegpfand veröffentlicht**

Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH (die ‚Zentrale Stelle‘ iSd EinwegpfandVO) hat gestern ein Produzenten-Handbuch mit umfassenden Informationen - etwa zum Registrierungsprozess und zur Kennzeichnung der Gebinde - für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten /Getränkeimporteure) von zukünftig zu bepfandenden Einweggetränkeverpackungen veröffentlicht.

Hier finden Sie den [Link zum Handbuch](#) sowie zu einschlägigen [Informations-Webinaren](#) finden Sie hier.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **3. Online-WEBINAR Mikroplastikverbot WISSEN was WICHTIG ist**

Das Mikroplastikverbot gilt bereits seit 17.10.2023. Von der Änderung des Anhang XVII der REACH-Verordnung ist eine Vielzahl von Produkten betroffen (zB Haut- bzw. Haarpflegemittel, Lippenmittel, Nagelmittel, Make-up-Produkte, Düngeprodukte, Pflanzenschutzmittel und mit diesen Produkten behandeltes Saatgut sowie Biozidprodukte, Detergenzien, Wachse, Poliermittel und Luffterfrischer, Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, Einstreugranulate für synthetische Sportböden...).

Mit unserem kostenlosen Webinar bieten wir allen Mitgliedern kurz und kompakt einen guten Überblick zu den Ausnahmen und Übergangsfristen.

Referent ist **DI Dr. Marko Susnik** von der Abteilung Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ.

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

### **4. Verschärfung der Grenzwerte für Luftqualität in der EU**

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2022 einen Vorschlag für die Überarbeitung der EU-Richtlinien für Luftqualität veröffentlicht. Vertreter des Europäischen Parlaments und des Ratsvorsitzes haben nun eine vorläufige politische Entscheidung über einen Vorschlag zur Festlegung von EU-Luftqualitätsnormen erzielt. Man hat sich darauf geeinigt für 2030 verbesserte EU-Luftqualitätsnormen in Form von Grenzwerten und Zielwerten festzulegen, die eine Annäherung an die Leitlinien der WHO bringen und regelmäßig überprüft werden.

Erfasst davon sind Stoffe wie Feinstaub (PM10 und PM2,5), Stickstoffdioxid (NO2), Schwefeldioxid (SO2), Benzo(a)pyren, Arsen, Blei und Nickel. Zum Beispiel würden die Jahresgrenzwerte von PM2,5 und NO2 von 25 µg/m<sup>3</sup> auf 10 µg/m<sup>3</sup> bzw. von 40 µg/m<sup>3</sup> auf 20 µg/m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Nähere Details dazu werden erst bei Vorliegen eines konsolidierten Textes veröffentlicht.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **5. Änderung der Trinkwasserverordnung**

Diese Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Trinkwasserverordnung. Die Änderungen betreffen unter anderem Risikobewertung, Informationspflichten, Überwachungsprogramm, neu aufgenommene sowie geänderte chemische Parameter.

Die Änderungen betreffen vor allem Unternehmen, die Trinkwasserversorgungsanlagen betreiben sowie Unternehmen, die Trinkwasseruntersuchungen durchführen.

Detailliertere Infos und einen Link zum BGBl II Nr. 57/2024 finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

### **6. OÖ Bautechnikverordnungs-Novelle 2024 verlautbart**

Die Bautechnikverordnungsnovelle 2024 dient der formalen Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2020/2184/EU über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch betreffend die Einhaltung der festgelegten Mindesthygieneanforderungen aus Durchführungsrechtsakten.

Die Änderungen treten mit 16. Februar in Kraft und betrifft alle, die in Oberösterreich Bauten planen, errichten und betreiben.

Den Link zur Verordnung finden Sie in unserem [Beitrag dazu in den Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **7. AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel**

Die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen zu Obst- und Gemüseveredelung, Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung werden in einer Abwasseremissionsverordnung vereint. Es werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM - Food, Drink, Milk), die mit Durchführungsbeschluss 2019/2031 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt.

In der AEV Wasseraufbereitung erfolgt eine Korrektur einer Fußnote in der Anlage A Punkt 22.

Die AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel und die Änderungen in der AEV Wasseraufbereitung wurden am 20. Februar 2024 kundgemacht und sie treten am 21. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Begrenzung von Abwasseremissionen Obst- und Gemüseveredelung, Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung außer Kraft.

In den Übergangsbestimmungen (§ 5 Abs. 2) sind für bestehende IE-Richtlinien-Anlagen Anpassungspflichten normiert. Bei anderen Anlagen ist eine Anpassungspflicht nur dann gegeben, wenn bislang noch keine Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde.

Von der Verordnung betroffen sind alle Betriebe der Nahrungs- und Futtermittelherstellung.

Den Link zum Bundesgesetzblatt sowie weiterführende Links finden Sie in unserem Beitrag in den [Umweltnews](#) auf [wko.at](http://wko.at).

Ausgabe 4 | 27.2.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **8. Harmonisierte Normen für Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen**

Die Fundstellen der in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen für Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten und Solareinrichtungen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Fundstellen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen für Festbrennstoffkessel zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1189 werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

#### **Harmonisierte Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187**

Nr.	Fundstelle der Norm
1.	EN 303-5:2021+A1:2022 Heizkessel - Teil 5: Heizkessel für feste Brennstoffe, manuell und automatisch beschickte Feuerungen, Nennwärmeleistung bis 500 kW – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung

#### **Harmonisierte Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1189**

Nr.	Fundstelle der Norm
1.	EN 303-5:2021+A1:2022 Heizkessel - Teil 5: Heizkessel für feste Brennstoffe, manuell und automatisch beschickte Feuerungen, Nennwärmeleistung bis 500 kW – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung

Die Verordnung wurde am 15. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Betroffen sind Unternehmen, die oben angeführte Produkte herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Links zu den Verordnungen und weiterführende Links finden sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **9. Natura 2000 - alpine biogeografische Region**

Mit dem Konzept Natura 2000 bemüht sich die Europäische Union die biologische Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ werden besondere Schutzgebiete geschaffen.

Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen bzw. der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. In einigen Bundesländern wurden mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2024/427 und (EU) 2024/433 noch Lebensräume zum Schutz von Arten in der alpinen biogeografischen Region aufgenommen, die im Anhang Teil 2 genannt sind.

Den Link zu den Durchführungsbeschlüssen sowie zu weiterführenden Informationen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

### **10. Naturschutzgebiet Nadasdy-Klause und Änderungen zum Naturpark Attersee-Traunsee**

Das Naturschutzgebiet „Nadasdy-Klause“ in der Gemeinde Altmünster hat eine Gesamtfläche von ca. 3,6 ha und ist im Besitz der Österreichischen Bundesforste. Die Nadasdy-Klause diente der Verbringung von Holz nach Pinsdorf und von dort weiter zur Saline nach Ebensee. Sie wurde dann zur Geschiebesperre umgebaut und hat sich seither als Feuchtgebiet an der Aurach entwickelt. Die Grauerlenau mit hohem Totholzanteil und seiner autochthonen Pflanzen und Tierwelt ist durch die Geschiebedynamik stark geprägt. 100 % aller Biotoptypen sind als FFH-Schutzgüter (Grauerlenau, alpine Flüsse samt Vegetation, Schlucht- und Hangwälder) anzusehen. Die gestatteten Eingriffe sind in § 2 genannt.

In der Gebietsverordnung Naturpark Attersee-Traunsee wurden die Anlagen (Pläne) ersetzt.

Die Verordnung bzw. die Änderungen am Naturpark Attersee-Traunsee wurden am 22. Februar 2024 kundgemacht und sie treten am 23. Februar 2024 in Kraft. Es besteht keine direkte Betroffenheit von Betrieben.

Links zur Verordnung und weiteren Informationen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **11. Begutachtung: Anpassung Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 an EWG**

Das Land Oö hat eine Änderung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-2002 zur Begutachtung ausgesandt.

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2023 das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) beschlossen. Mit diesem Bundesgesetz soll das bereits auf Grund des Ökeseleimbauverbotsgesetzes (ÖKEVG 2019) bestehende Verbot für Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis von fossilem Öl und Kohle auf **sämtliche Anlagen** ausgeweitet werden, die mit **fossilen Brennstoffen betrieben werden können**.

Die dazu notwendige landesrechtliche Begleitregelung soll mit der Neufassung des § 18 Abs. 2a Oö. LuftREnTG geschaffen werden. Diese Bestimmung hat bisher in eigenständiger Weise bereits vor der Erlassung des ÖKEVG 2019 die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten verboten. Mit dem nunmehrigen generellen Verweis auf die inhaltlichen Vorgaben des EWG soll unmissverständlich angeordnet werden, dass die Verbote dieses Bundesgesetzes in allen in Betracht kommenden Verfahren auf Grund des Oö. LuftREnTG zu vollziehen sind, also gegebenenfalls von der Behörde etwa Bewilligungen gemäß § 19 leg. cit. zu versagen und angezeigte Vorhaben gemäß § 21 leg. cit. zu untersagen sind. Auch Abnahmebefunde müssten von den dazu berechtigten Überprüfungsorganen verweigert werden (vgl. § 22 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).

Allfällige Stellungnahmen müssen bis spätestens 6.3.2024 im Umweltservice der WKO Oberösterreich (E [umweltservice@wkoee.at](mailto:umweltservice@wkoee.at)) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Nähere Details sowie einen Link zu den Begutachtungsunterlagen finden Sie in unseren [Umweltnews](#).

### **12. Begutachtung: Naturschutzgebiet Almsee**

Das Land Oö hat einen Begutachtungsentwurf zur Erweiterung des Naturschutzgebietes Almsee und dessen Umgebung veröffentlicht.

Das Gebiet hat große ornithologische Bedeutung mit ca. 20 Brutvogelarten und zahlreichen Durchzugsarten. Die weitgehende Naturnähe, selten gewordene Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume wie Verlandungs- und Auwaldbereiche, Feuchtwiesen, Niedermoorstandorte und auch die Geschiebedynamik aus den Zuflüssen des Toten Gebirges rechtfertigen den strengen Schutz als Naturschutzgebiet.

Ausgabe 4 | 27.2.2024

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Neben sprachlichen und rechtlichen Anpassungen insbesondere zur Nutzung bzw. Begehung/Betreten bei den gestatteten Eingriffen (§ 2) erfolgt auch eine Erweiterung des Gebietes um etwa 2,19 ha zum Schutz des überaus seltenen Virginien-Rautenfarns sowie zur Risikominimierung betreffend Einschleppung der Krebspest und der invasiven Quagga-Dreikantmuschel.

Allfällige Stellungnahmen müssen bis spätestens 18.3.2024 im Umweltservice der WKO Oberösterreich (E [umweltservice@wkoee.at](mailto:umweltservice@wkoee.at)) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Weitere Infos sowie den Link zu den Begutachtungsunterlagen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf [wko.at](http://wko.at).

### **13. Begutachtung: Naturschutzgebiet Langbathseen und ihre Umgebung**

Das Land Oberösterreich hat einen Begutachtungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Langbathseen mit ihrer Umgebung“ in der Gemeinde Ebensee veröffentlicht. Die Grundbesitzerin ist im vertraglichen Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich abgestimmt.

Damit sollen neben den bereits durch die Seen-Naturschutzgebieteverordnung geschützten Vorderen und Hinteren Langbathseen auch angrenzende Land- und Versumpfungsbereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Das Naturschutzgebiet wird rechtlich aus der Seen-Naturschutzgebieteverordnung herausgelöst und als eigenständiges Gebiet verordnet.

Die gestatteten Eingriffe wären aus touristischer Sicht (Baden, Schwimmen, Tauchen) zu prüfen. Laut den Erläuternden Bemerkungen ist Stand-Up-Paddling nicht erlaubt.

Es sind direkt keine Gebiete mit gewerblicher Nutzung betroffen.

Allfällige Stellungnahmen übermitteln Sie bitte bis 22. März 2024 an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E [umweltservice@wkoee.at](mailto:umweltservice@wkoee.at)), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Weitere Infos sowie den Link zu den Begutachtungsunterlagen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf [wko.at](http://wko.at).

AUSGABE 4 | 27.2.2024

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Wofür haften Sie als Unternehmer:in?

Sind Sie der Konkurrenz einen Schritt voraus und erkennen Sie Haftungsquellen frühzeitig! Der sichere Weg zum Erfolg besteht für Unternehmer:innen auch darin, Haftungsrisiken zu erkennen und zu minimieren.

- Schadenersatz wegen Verzug und Unmöglichkeit der Leistung
- Haftung des Werkunternehmers
- Haftung für Angestellte & Subunternehmer:innen
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - Regressfragen
- Gewährleistung & Produkthaftung
- Warnpflichten des Werkunternehmers
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters
- Haftung bei Wettbewerbsverstößen

**Termin/Ort:** Mi, 13.03.2024: 16.00 - 20.00 Uhr, WIFI Linz

**Preis:** € 159,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2024-7363>